



# Verordnung

betreffend Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe gem. § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 LGBl 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haidershofen hat in seiner Sitzung vom 12.12.2022 folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

Gemäß § 38 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 LGBl 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird für alle den Bedienungen entsprechenden unbebauten Grundstücke im Bereich Dorf an der Enns zwischen Eisenbahn und Landesstraße von Familie Karl und Anna Mayrhofer (333/1, 333/3, 333/4, 333/6) bzw. Cetin (334) eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe in der Höhe von 80% der jeweiligen Aufschließungsabgabe ausgeschrieben.

## § 2

Die Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgaben sind für alle durch die genannten Gemeindestraßen aufgeschlossenen Grundstücke, die keine Bauplätze sind, jedoch die Voraussetzungen für einen Bauplatz erfüllen, in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

## § 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist von zwei Wochen folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister



Michael Srasser

angeschlagen am: 30. 12. 22

abgenommen am: